

INFOPOST

DGHT-Tagung: 28.09.-02.10.2022

Politik: Illegaler Artenhandel & Bundesratsinitiative

01/2022

Liebe Mitglieder und Freunde der DGHT,

wir hoffen, Sie hatten einen schönen Jahreswechsel und einen gelungenen Start ins neue Jahr. In unserem ersten Infobrief 2022 wollen wir den Termin unserer Jahrestagung in Berlin bekannt geben und noch einmal ausführlich über politische Aktivitäten der DGHT informieren.

Save the Date: 58. DGHT-Jahrestagung 2022 in Berlin

Unsere diesjährige Jahrestagung für Herpetologie und Terrarienkunde findet auf Einladung von Heiko Werning, Frogs & Friends und Citizen Conservation vom **28.09. bis 02.10.2022** in Berlin statt. Als Tagungslocation im Herzen der deutschen Hauptstadt konnten wir uns mit dem **ALICE Rooftop & Garden** (Kantstraße 17, 10623 Berlin, www.alice-rooftop.de) ein äußerst attraktives Ambiente sichern. So freuen wir uns über den Dächern von Berlin (mit großer Dachterrasse) auf ein herzliches Wiedersehen mit alten und neuen Freunden.

Als Tagungshotel für die Übernachtungen dient uns das MotelOne Berlin-Upper West, Kantstraße 163-165, 10623 Berlin (www.motel-one.com/de). Es liegt nur ca. 5-7 Gehminuten von der Tagungslocation entfernt. Dort haben wir für Sie ein Zimmerkontingent von 80 Zimmern reserviert, das Sie bereits jetzt unter dem Stichwort „DGHT“ abrufen können. Ein Zimmer in Einzelnutzung kostet 89,- €, ein Doppelzimmer 109,20 €, jeweils pro Nacht ohne Frühstück. Ein Frühstück wird optional angeboten und kostet 13,50 € pro Tag und Person.

Dieses Abrufkontingent steht uns bis zum **17.08.2022** zur Verfügung. Bitte buchen Sie bei Interesse über [dieses Formular](#) per E-Mail an: berlin-upperwest@motel-one.com. Weitere, auch preisgünstigere Möglichkeiten und zusätzliche Informationen werden wir Ihnen in Kürze in der elaphe und in einem ausführlichen Infobrief nennen.



Die Tagungsanmeldung wollen wir künftig etwas früher ermöglichen; das Formular wird ab diesem Jahr immer am 1. Mai um 09:00 Uhr auf unserer Tagungshomepage www.dght.de/jahrestagung-anmeldung freigeschaltet.

Da unsere Jahrestagung ganz wesentlich von Ihren Vorträgen lebt, melden Sie bitte gerne bereits jetzt Ihre Beiträge oder Ideen für Workshops u. Ä. dem Tagungskordinator: pogoda@dght.de.

In jedem Fall wird es einen Info-Stand mit Vortragsblock zu unserem Großprojekt Citizen Conservation geben, und ebenso geplant ist eine Führung hinter den Kulissen des Berliner Naturkundemuseums mit dem dortigen Kurator für Herpetologie, dem langjährigen DGHT-Mitglied und Vorsitzenden von Frogs & Friends, Mark-Oliver Rödel.

Peter Pogoda, Axel Kwet & Michaela Schulz



Der Berliner Fernsehturm ist mit 368 m das höchste Bauwerk Deutschlands und Wahrzeichen der Stadt. Foto: A. Kwet

Stellungnahme der DGHT zur Revision des EU-Aktionsplans gegen illegalen Artenhandel

Nachdem sich die DGHT bereits 2016 im Vorfeld der Aufstellung des EU-Aktionsplans zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels mit ihrer Expertise umfassend einbringen konnte (u. a. im Rahmen einer Anhörung vor Vertretern des Umweltdepartements der EU in Brüssel), waren wir nun erneut aufgerufen, die anstehende (5-Jahres-) Revision dieses Aktionsplans fachlich zu begleiten.

Hierzu hat die DGHT eine umfassende Stellungnahme im Rahmen der Experten-Konsultation, die zwischen dem 05. Oktober und 28. Dezember 2021 stattfand, eingereicht. Bereits zuvor hatte eine öffentliche Konsultation (sog. „Have-your-say“-Anhörung) stattgefunden, während der bereits mehrere Rückmeldungen auch von NGOs eingegangen waren. Insgesamt erfolgten 173 Rückmeldungen an die EU-Kommission, die diese auswerten wird und in ihren Annahmebeschluss des überarbeiteten Aktionsplans, der für das zweite Quartal 2022 geplant ist, einfließen lassen wird. Als DGHT haben wir in unserer Stellungnahme folgende Aspekte besonders hervorgehoben:

1. Stärkere Berücksichtigung von ex-situ-Aktivitäten (koordinierte Erhaltungszuchtprogramme) durch sachkundige Privathalter beim internationalen Artenschutz in Anlehnung an den „one plan approach“ (OPA).
2. Prüfung einer vermehrten Anwendung des Anhangs III von CITES als Frühwarnsystem und zur Generierung von Daten über Wildtierimporte in die EU.
3. Beachtung auch von „Conservation Units“ unterhalb des Art-Niveaus, also z.B. genetisch abgrenzbare Populationen, die auch ggf. durch Zollbehörden anhand bestimmter Merkmale unterschieden werden können.
4. Stärkere Betrachtung/Kontrolle des innereuropäischen Wildtierhandels.
5. Fortlaufende Qualifizierung des Vollzugspersonals.
6. Einbindung der qualifizierten und anerkannten Fachverbände auf europäischer Ebene bei der Unterbringung beschlagnahmter Tiere.

Die ganze Stellungnahme, die wir aus Gründen einer breiteren Akzeptanz auf EU-Ebene in englischer Sprache verfasst haben, finden Sie auf unserer Homepage ([DGHT Positionspapier](#)). Zu gegebener Zeit wird sie auch auf

der Seite der EU ([Verhinderung-des-illegalen-Handels-Artenhandels](#)) veröffentlicht werden.

Die DGHT ist im Transparenzregister der EU als Nicht-Regierungs-Organisation (NGO) gemeldet, sodass wir immer auf dem Laufenden sind, wenn Konsultationen anstehen, die unsere Themen und Belange berühren und bei denen es geboten ist, unsere Ideen und Positionen einzubringen.

Markus Monzel



In Berlin finden nicht nur Tagungen statt. Es wird auch national wie international Politik gemacht. Foto: A. Kwet

Bundesratsinitiative des Landes Schleswig-Holstein zur Regulierung der Wildtierhaltung

In unseren Infobriefen informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle politische Aktivitäten der DGHT – also über den Teil der Vorstandsarbeit, der versucht, die Belange der Herpetologie und Terrarienkunde bei den politischen Verantwortlichen in Bund und Ländern, aber auch europaweit wie im Rahmen des oben dargestellten EU-Aktionsplans im Sinne einer kraftvollen Interessenvertretung an den Mann bzw. die Frau zu bringen.

Im letzten Infobrief (6/2021) haben wir über den Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition im Kontext der verbands-

politischen Arbeit der DGHT berichtet und einen weiteren Beitrag angekündigt, der sich noch einmal retrospektiv mit einer Bundesratsinitiative des Landes Schleswig-Holstein zur Regulierung der Wildtierhaltung befasst. Wir haben uns entschlossen, diesen Beitrag nun nicht wie ursprünglich vorgesehen in der kommenden Ausgabe (Heft 2/2022) der elaphe zu veröffentlichen, sondern in einem weiteren Infobrief an dieser Stelle.

Das Thema „internationaler Wildtierhandel und Artenschutz“, dem sich die DGHT als Tierhalterverband, aber auch als nach bundesdeutschem Recht anerkannter Naturschutzverband regelmäßig widmet, stand im Herbst des vergangenen Jahres erneut im Fokus.

Der folgende Beitrag basiert thematisch auf einer durch das Land Schleswig-Holstein gestarteten Bundesratsinitiative zur Regulierung der Wildtierhaltung, zu der wir im Verbund mit unseren Partnern eine starke und schnelle Reaktion folgen lassen mussten, über die Sie sich bereits in unseren digitalen Medien informieren konnten. Auch wenn die akute Phase dieses Vorstoßes schon etwas zurückliegt und dieser letztlich durch die Ländermehrheit auch abgelehnt wurde, halten wir es für wichtig, Ihnen noch einmal die Hintergründe zu erläutern und auch die grundsätzlichen politischen Mechanismen und Entscheidungsprozesse hinter diesem legislativen Vorgang aufzuzeigen. Dabei möchten wir Ihnen auch nochmals unsere Positionen zu den einzelnen inhaltlichen Punkten der Initiative verdeutlichen.

Die hier vorgestellte Bundesratsinitiative („Entschließung“) des Landes Schleswig-Holstein wurde zunächst im Umweltausschuss (genau „Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“) sowie dem Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates (auch der Bundesrat hat analog dem Bundestag Ausschüsse) beraten. Die ursprüngliche Version (Schleswig-Holstein), die so genannte Grunddrucksache [[Antrag Schleswig-Holstein](#)] vom 09.09.2021, mündete nach den Ausschussberatungen schließlich in einer Version, die als Ausschussempfehlung [[Empfehlung Bundesrat](#)] wiederum im Plenum des Bundesrates beraten wurde, worauf schließlich die finale Version als „Beschlussdrucksache“ [[Beschluss Bundesrat](#)] verabschiedet wurde.

Wir geben hier die „Evolution“ der Entschließung deshalb etwas ausführlicher wieder, weil der Umweltausschuss des Bundesrates auf Anregung einiger Bundesländer eine wirklich maßlose Verschärfung der durchaus in mehreren Teilen vertretbaren Regelungsinhalte empfohlen hatte. Beispielsweise sollte bereits die einführende Forderung

dergestalt umformuliert werden, dass nicht mehr von einer „umfassenden Regulierung“ von Wildtierimporten die Rede ist, sondern von einem „grundsätzlich umfassenden Verbot von Importen freilebender Wildtiere“ – und zwar unabhängig davon, ob diese legal oder illegal erworben wurden und auch ungeachtet einer Prüfung, ob die entsprechenden Wildtierbestände nachhaltig bewirtschaftet werden oder nicht. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass der Bundesrat mit deutlicher Mehrheit eine solche – in der politischen Landschaft bisher einmalige – undifferenzierte Verbotsideologie, die die konstruktive Einbindung der Bundesrepublik Deutschland bei CITES, der IUCN und weiteren internationalen Gremien ad absurdum geführt und dem internationalen Artenschutz einen Bärendienst erwiesen hätte, abgelehnt hat.

Als DGHT haben wir uns frühzeitig mit unseren Partnernverbänden VDA und BNA zu dieser Sachlage beraten und vereinbart, eine verbandsübergreifende Stellungnahme im Vorfeld der entscheidenden Sitzung am 05. November 2021 an die Entscheidungsträger zu übermitteln, wie auch bei den Verantwortlichen in Bund und Ländern dafür zu werben, dass die angesprochenen Themen ganz grundsätzlich mit den Fachverbänden erörtert werden. Die unter der Federführung des BNA entstandene Stellungnahme, die wir Ihnen bereits auf unserer facebook-Seite präsentiert haben, können Sie hier ([Verbändestellungnahme](#)) nochmals aufrufen.

Das aktuelle Beispiel zeigt, dass trotz unserer kontinuierlichen proaktiven politischen Arbeit, unseren zahlreichen Stellungnahmen und Publikationen, unserer umfassenden Kommunikation auf der Berliner und Brüsseler Bühne man vor solchen Vorstößen nicht gefeit ist, solange es nicht gelingt, sich über Eckpunkte für eine breit akzep-

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V.

Hambrücken, 20.10.2021

BNA • Ostendstraße 4 • 76707 Hambrücken

Verbändestellungnahme zum Entschließungsantrag des Bundesrates
Drucksache 697/21
„Wildtierimporte regulieren – Wilderei, Wildfänge und Artensterben wirksam bekämpfen“



An die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Bundesrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Handel mit Tieren wildlebender Arten und Wildtieren steht seit vielen Jahren im Fokus der Politik und ist Gegenstand zahlreicher Diskussionen. Im Zuge des Entschließungsantrags des Landes Schleswig-Holstein möchten die hier unterzeichnenden Verbände sich einerseits deutlich vom illegalen wie auch dem nicht nachhaltigen Handel mit Wildtieren distanzieren. Gleichwohl weisen wir im Zuge dieser Diskussion auf die Relevanz eines legalen und nachhaltigen Handels mit Tieren für indigene Völker und lokale Gemeinschaften (siehe u.a. VEREINTE NATIONEN 2007, WELTNATURSCHUTZUNION IUCN 2021) hin.

Wir möchten den Entschließungsantrag sehr gerne als Möglichkeit nutzen, um Ihnen unsere Einschätzungen und Bedenken wie auch unsere Lösungsvorschläge zu den einzelnen Punkten zukommen zu lassen.

<p>Präsidium: Präsidentin: Vizepräsidenten: Geschäftsführer:</p>	<p>Dr. Gisela von Hugel Dr. Gerhard Emondts, Kurt Landes Dr. Martin Singheiser</p>	<p>Geschäftsstelle: BNA, Ostendstraße 4 76707 Hambrücken Tel.: (07255) 2800 Fax: (07255) 8350 USt-ID-Nr. DE192893347 Webseite: www.bna-ev.de E-Mail: info@bna-ev.de</p>	<p>Bankverbindung: Vollbank Einrichtungsnummer: BLZ 683 912 00 Konto-Nr. 7456 BIC: GENODE33HAN IBAN: DE37 6839 1200 0000 0074 55</p>
---	--	--	---

Der BNA ist ein eingetragener Verein mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Register der Vereinsregister des Amtsgerichts des Landkreises Karlsruhe, Register-Nr. 12 März 1987 (BGB, § 88b). Zusatz gelistet durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGB, § 8, 62b).

tierte Rahmensetzung für diese Thematik zu verständigen. Die Erfahrungen der Ministerpräsidentenkonferenzen während der Corona-Pandemie haben verdeutlicht, wie schwierig es sein kann, sich länderübergreifend und vor allem auch dauerhaft verbindlich auf bestimmte Leitlinien für gesetzgeberisches Handeln zu einer bestimmten Thematik zu einigen.

Uns eint die gemeinsame Überzeugung, dass ein effektiver Schutz für Wildtierpopulationen nur gelingen kann und der Kampf gegen den illegalen Artenhandel nur dann erfolgversprechend ist, wenn alle wesentlichen Handlungsträger an einem Strang ziehen und die Problematik nicht nur von Seiten der importierenden Länder betrachtet wird. Durch die Verzahnung von Habitat- und Artenschutz mit den Realitäten der traditionellen Jagd für den Eigenbedarf durch die „local communities“ (= lokale Gemeinschaften) in den Herkunftsländern vieler betroffener Arten (vgl. hierzu u. a. CITES Res. Conf. 16.6, Rev CoP17 und die „decisions 18.33 bis 18.37 zu den livelihoods [= Lebensgrundlagen] dieser lokalen Gemeinschaften“ sowie die hierzu erstellten Fallbeispiele, über die die Mitgliedsstaaten in der Mitteilung Nr. 2020/O29 vom 31.03.2020 unterrichtet wurden) wird deutlich, wie sehr auch – was bisher oft übersehen wurde – die internationale Entwicklungszusammenarbeit eine Rolle für die Bewahrung der Biodiversität spielt.

Entschließung des Bundesrates „Wildtierimporte regulieren – Wilderei, Wildfänge und Artensterben wirksam bekämpfen“

Bei diesem Entschließungsantrag handelt es sich um eine der beiden grundsätzlichen Möglichkeiten, wie der Bundesrat, also die Länderkammer, Einfluss auf die nationale Gesetzgebung nehmen kann. Neben den Rechtssetzungsinitiativen, wo gleich ganze Gesetzesentwürfe über die Länder in die Bundesebene eingespielt werden, geht es bei den Entschließungen darum, die Bundesregierung zu veranlassen, sich mit einer bestimmten – aus Sicht der Verfasser regelungsbedürftigen – Thematik zu befassen, d. h. als Exekutivorgan zu entsprechenden Gesetzesinitiativen zu bewegen.

Meist handelt es sich dabei um Anträge eines oder mehrerer Bundesländer, die zum Ziel haben, über den Bundesrat, also die Länderkammer, Regelungen zu bestimmten Themen auf Bundesebene anzustoßen. Wird ein solcher

Antrag mehrheitlich angenommen, ist der Bundestag (sofern die Initiative direkt an ihn gerichtet wurde) oder die Bundesregierung, in diesem Fall das Umweltressort, aufgefordert, sich mit der beantragten Thematik bzw. den konkreten Beschlüssen zu befassen, z. B. im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens. Ein solches wird üblicherweise durch Fachreferenten in den Ministerien vorbereitet, wobei dieser Prozess keinerlei Fristen

Bundesrat

Drucksache 697/21 (Beschluss)

05.11.21

Beschluss des Bundesrates

Entschließung des Bundesrates „Wildtierimporte regulieren – Wilderei, Wildfänge und Artensterben wirksam bekämpfen“

Der Bundesrat hat in seiner 1010. Sitzung am 5. November 2021 die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

oder einem definierten Verfahren unterliegt, zeitlich also auch kaum einzuschätzen ist. Eine Bundesratsinitiative bedeutet also noch längst nicht, dass irgendwann einmal wirklich daraus ein Gesetz entsteht, denn eine entsprechende Verpflichtung, die Angelegenheit bis zur „Gesetzesreife“ zu verfolgen, besteht insoweit ebenfalls nicht. Diese Informationen sind wichtig, um den kürzlichen Vorstoß des Landes Schleswig-Holstein in einen größeren umweltpolitischen Zusammenhang einordnen zu können.

Die zentralen Forderungen der verabschiedeten Entschließung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Regulierung von Wildtierimporten

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine umfassende Regulierung von Wildtierimporten einzusetzen.

Bereits dieser erste Passus des Entschließungsantrags suggeriert, dass beim Thema Wildtierimporte ein umfassender Regelungsbedarf bestünde. Dies ist jedoch nachweislich nicht der Fall. Neben den CITES-Regulierungen,

denen auch die EU-Mitgliedsstaaten unterworfen sind, besteht mit der EU-Artenschutzverordnung neben den zusätzlichen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen bereits ein umfassendes Regelungsregime für sämtliche Importe von Wildtieren in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union. Bereits die „Einstiegsthese“ stimmt insoweit nicht mit der Realität überein.

2. Legalen und illegalen Handel

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass Import, Besitz und Verkauf von Wildtieren, die in ihrem Heimatland illegal gefangen und exportiert worden sind, verboten werden sollen. Es gilt, durch geeignete Regelungen auf europäischer Ebene – und wo erforderlich ergänzt durch geeignete Regelungen auf nationaler Ebene – sicherzustellen, dass in ihren jeweiligen Ursprungsländern gefangene Wildtiere zukünftig nicht mehr ohne strenge Auflagen in den europäischen Binnenmarkt eingeführt werden können.

Mit dieser Forderung wird zum einen die von bestimmten Organisationen schon traditionell aufgeworfene Forderung nach einem Pendant des im US-amerikanischen Rechts verankerten „Lacey Acts“ erneut formuliert.

Es ist selbstverständlich, dass auch wir als Fachverband uns gegen jedwede Form des illegalen Wildtierhandels positionieren und entsprechende Aktivitäten auf das Schärfste verurteilen. Nichtsdestoweniger sind wir der Auffassung, dass durch eine „Schotten-Dicht-Politik“ das dem Lacey Act zugrundeliegende Problem nicht an der Wurzel gepackt wird. Schon vor geraumer Zeit hat die DGHT daher auf nationaler und internationaler Ebene vorgeschlagen, den Anhang III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) stärker zu nutzen, da hierdurch eine sehr viel zielgenauere Kontrolle des Handels für wirklich handelsrelevante bzw. möglicherweise

bestandsgefährdete Arten möglich ist und die Aufnahme in diesen Anhang (vgl. CITES Res. Conf. 9.25, RevCoP17) auch unabhängig vom Dreijahresturnus der Vertragsstaatenkonferenzen bzw. einer dort erforderlichen Zweidrittelmehrheit ist. Die DGHT ist seit mehreren Jahren Mitglied der Arbeitsgruppen des Animals Committee von CITES zu Anhang III.

Zudem würde mit einem „EU-Lacey-Act“ in keiner Weise eine Stärkung des Vollzugs in den betroffenen Herkunftsländern einhergehen, schlimmstenfalls sogar das Gegenteil erzeugt werden, indem Verantwortlichkeiten ausschließlich auf die

Zielländer verlagert werden. Eine intensivierte Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Zielstaaten – insbesondere auch durch den Wissenstransfer (vgl. hierzu u. a. die unter Mitwirkung der DGHT entstandene Publikation von Species360 „Manual for the differentiation of captive-produced and wild-caught turtles and tortoises“ als Umsetzung der CITES decision 17.291 a ii) oder die Entwicklung von genetischen Markern für die sichere Herkunftszuordnung bei geschützten Arten



Die meisten Geckos der Gattung *Goniurosaurus* (hier *Goniurosaurus luisi*) sind als CITES-Anhang-II-Arten streng geschützt, mit Ausnahme der japanischen Vertreter, deren internationaler Handel durch Aufnahme in den Anhang III des CITES-Abkommens kontrolliert wird Foto: M. van Schingen

ten (als Teil des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierten und von der DGHT aktiv unterstützten Projektes FOGS („Forensic Genetics for Species Protection“) – ist auch im internationalen Artenhandel eines der wichtigsten Instrumente, um die bestehenden Strukturen (Vollzugsbehörden) zu stärken und bei der Problematik den Blick auf die gesamte Handelskette zu richten. Dieser Aspekt wurde im Übrigen auch als ein Fokus des 2016 auf den Weg gebrachten und sich aktuell in Revision befindlichen EU-Aktionsplans gegen illegalen Artenhandel (siehe vorherigen Beitrag, Stellungnahme der DGHT) herausgestellt.

Der zweite Teil dieser Forderung wird in der Begründung mit folgendem Passus unterlegt:

Der Handel, aber auch die Tierhalter neigen jedoch immer mehr dazu, auf (noch) legale Arten auszuweichen und diese in der Regel im großen Stil zu importieren. Hierdurch entstehen bei anderen Arten Probleme, beispielsweise deutliche Dezimierung von Populationen an bestimmten Standorten. Es ist erforderlich, dass auch diese einem Schutzregime unterworfen werden.

Bereits die Formulierung des „Ausweichens auf noch legale Arten“ zeugt von einem befremdlichen Rechtsverständnis der Initiatoren, das an dieser Stelle nicht weiter kommentiert werden soll. Auch die Dezimierung der

„Populationen an bestimmten Standorten“ wird nicht näher erläutert oder gar mit Quellen unterlegt und ist damit – juristisch formuliert – schlicht unsubstantiiert. Sofern dann aber gefordert wird, auch diese Arten, gemeint sind wohl solche, die noch keinem internationalen Schutzregime unterliegen, einem solchen zu unterwerfen, stellt sich natürlich die Frage, aufgrund welcher Daten zu dem jeweiligen Gefährdungsgrad eine solche – möglicherweise gestaffelte – Unterschützstellung erfolgen sollte?

3. Nachhaltige Nutzung von Wildtieren

Gedanklich ist diese Forderung mit der zentralen Aussage von Nr. 3 des Entschließungsantrags verknüpft, der wie folgt formuliert ist:

Der Bundesrat fordert, dass Wildtiere, die aus Wildfängen stammen, nur importiert werden dürfen, wenn die „bewirtschafteten“ Populationen in deren Ursprungsländern nachhaltig genutzt werden. Diese neu zu schaffenden Regelungen sollen nicht nur die Arten berücksichtigen, die bereits jetzt im Rahmen bestehender Regelungen (z. B. Umsetzung CITES) erfasst werden, sondern alle Wildtierarten unabhängig von ihrem Gefährdungsgrad.

In der Begründung hierzu heißt es:

Zukünftig sollen nur solche Arten in den Handel gelangen, die gut gehalten und vermehrt werden können und die in ihren Herkunftsländern keiner Gefährdung ausgesetzt sind. Darüber hinaus muss durch die konsequentere Umsetzung bestehender Rechts und die Schaffung geeigneter Regelungen dafür Sorge getragen werden, dass die gehandelten Arten in den Herkunftsländern durch diese Aktivitäten nicht in eine Bedrohungslage fallen. Ein wichtiger Baustein zur Erreichung dieses Ziels ist die regelmäßige Weiterbildung des zuständigen Personals bei den zuständigen Behörden.

Zu nennen sind hier vor allem Zoll, Grenzkontrollstellen, Arten- und Tierschutz sowie Tiergesundheit.

Zunächst ist die zentrale Forderung, alle Arten, unabhängig von deren Gefährdungsgrad, dahingehend zu überprüfen, ob diese in ihren Ursprungsländern

„nachhaltig bewirtschaftet werden“, vom Grundgedanken her natürlich begrüßenswert; gleichzeitig ist zu bedenken, dass die Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung von Wildtierbeständen bereits die Kernphilosophie des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist („non detriment findings“, vgl. CITES Res. Conf. 16.7, Rev CoP17) und dort auch sinnvoll angewendet wird, weil mit den entsprechenden Listungen, die eine solche Nachhaltigkeitsprüfung beinhalten, auch ganz klare Kriterien zur Handelsrelevanz und Gefährdung u./o. Seltenheit einer Art einhergehen.

Diese differenzierte, bewährte und sinnvolle Herangehensweise hat zu einem international anerkannten System geführt, das überprüfbar, sanktionsfähig und auch im Vollzug umsetzbar ist. Gleichwohl hat die DGHT bereits 2016 im Rahmen einer Debatte zum (derzeit in Revision befindlichen, s. o.) EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des illega-



Die CITES-Züchtbarkeitssteckbriefe der DGHT belegen, dass sich viele Anhang-II-Arten mit den entsprechenden Kenntnissen durchaus auch gut nachziehen lassen (hier: *Cachryx defensor*)
Foto: Ch. Langner

len Wildtierhandels angeregt, ein Zertifizierungssystem auch für die nicht CITES-gelisteten Arten – in Anlehnung an die für Holz (Forest Stewardship Council, FSC) bzw. Fischbestände (Marine Stewardship Council, MSC) bestehenden Systeme – zu etablieren, zugleich aber auch auf die schwierige Umsetzbarkeit für Personalisierung und Finanzierung eines solchen Instruments, so es denn effektiv kontrolliert werden soll, hingewiesen. Insofern sollte unbedingt ein Fokus auf die auch in ihren Ursprungsländern auf Grundlage einer robusten Datenlage tatsächlich bestandsgefährdeten Arten gelegt werden.

Der Vorschlag einer Beschränkung auf Arten für den internationalen Handel, die „gut gehalten und vermehrt“ werden können, ist eine leider immer wieder ins Feld geführte, gleichzeitig aber einigermaßen sinnfreie Forderung, weil an keiner Stelle definiert wird, was damit gemeint ist. Letztlich kann es zum einen doch nur darum gehen, dass eine Art „nachhaltig bewirtschaftet“, legal gehandelt und sachkundig gehalten wird. Alle weiteren Forderungen sind in einem hohen Maße ideologisch geprägt und fast immer anekdotischer Natur ohne wissenschaftliche Erkenntnisgrundlage. Denn auch eine Art mit komplexen Ansprüchen kann von einem erfahrenen und mit der entsprechenden Kenntnis und terraristischen Infrastruktur ausgestatteten Halter erfolgreich und tiergerecht gehalten und auch vermehrt werden, während eine vermeintlich einfach zu haltende Art in den Händen eines unerfahrenen Halters nur schwer oder vielleicht auch gar nicht zur erfolgreichen Nachzucht gebracht wird.

Um diesen immer wieder ins Feld geführten Aspekt der „leichten oder schweren Haltbarkeit“ einer Art zu objektivieren, hat die DGHT als Auftragnehmer der Bundesagentur für Naturschutz (BfN) die Publikation „Evaluation der Züchtbarkeit von ausgewählten auf der CITES CoP17 in Anhang I und II gelisteten Reptilientaxa“ herausgebracht und arbeitet derzeit an der finalen Fassung der Fortsetzung dieses Werkes, das auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten und einer umfassenden Expertise jahrelang erfahrener Züchter beruht. Für einen Fachverband wie die DGHT ist es eine Selbstverständlichkeit, auf harte Fakten anstatt auf anekdotische Erzählungen zu setzen, wie sie leider immer wieder auch Eingang in solche Forderungen wie jene in dem hier diskutierten Entschließungsantrag finden.

Besonders erstaunt die Tatsache, dass die – vom Grund-

satz her durchaus richtige – Forderung des Augenmerks auf eine nachhaltige Bewirtschaftung von Wildtierpopulationen auch bei noch nicht unter CITES gelisteten Arten in einem gewissen Widerspruch zu einem pauschalen Lacey Act steht, denn dieser berücksichtigt gerade nicht das Kriterium der Bestandsgefährdung von Arten, welches aber natürlich vorrangig mitbetrachtet werden muss, will man den internationalen Artenschutz zielgerichtet voranbringen.

4. Online-Handel und Tierbörsen

Der unter Punkt 4. des Antrags erhobene Forderung einer verbindlichen Regelung des Online-Handels mit Wildtieren, u. a. durch ein Verbot von anonymen Angeboten, kann aus Sicht der DGHT zugestimmt werden; hier besteht ein realer Verbesserungsbedarf, um illegalen Aktivitäten durch die Verpflichtung der Verwendung von Klarnamen vorzubeugen. Dieser Thematik hatte sich bereits die bisherige Bundesregierung (Große Koalition aus CDU/CSU und SPD) angenommen, wie aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 17.12.2020 (*Drucksache 19/25414, Fortschrittsbereich der Bundesregierung in*



Terraristikbörse in Karlsruhe Foto: A. Kwet

den Bereichen Landwirtschaft, Ernährung, gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ländliche Räume) hervorgeht.

Die im gleichen Atemzug genannte Forderung einer verbindlichen Regelung von Tierbörsen gehört jedoch zu den



01/2022

wohl am meisten wiederholten, dabei gleichwohl immer wieder aufs Neue irreführenden Forderungen. Entgegen der daraus möglicherweise zu entnehmenden Schlussfolgerung eines bestehenden Regelungsbedarfs sind Tierbörsen bereits heute bekanntlich einem umfassenden Vorschriftenregime unterworfen und engmaschig kontrolliert. Zudem bestehen seit Langem Leitlinien des (seinerzeitigen) Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Durchführung von Tierbörsen. Gerade auch bei dem immer wieder besonders stark im Fokus stehenden Thema „Tierbörsen“ werden wir mit der neuen Bundesregierung intensiv das Gespräch suchen und auch darlegen, wie es um vermeintliche oder reale Regelungslücken wirklich bestellt ist.

5. Sachkundenachweis

Die letztlich unter Punkt 5. durch den Bundesrat formulierte Bitte an die Bundesregierung, einen Sachkundenachweis auch für die private Haltung und Zucht exotischer Wildtiere zu etablieren bzw. entsprechenden Regelungen zu prüfen, ist im Kern natürlich sinnvoll, jedoch in dieser Pauschalität abzulehnen. Als DGHT sind wir der Auffassung, dass ein verpflichtender Sachkundenachweis nicht undifferenziert für alle gehaltenen Tiere gesetzlich verankert werden sollte, da nach § 2 des Tierschutzgesetzes ohnehin bereits jeder Halter eines Tieres grundsätzlich „sachkundig“ sein muss (auch wenn die dort verwendeten Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ mittelfristig einer noch ausdifferenzierteren Konkretisierung zugeführt werden sollten, als sie bereits mit §

4 Abs. 2 der in der Entwurfsfassung vorliegenden Tiererschutz-Handelserlaubnisverordnung besteht). Insoweit sollte zum Einen für einen verpflichtenden Sachkundenachweis eine Beschränkung auf besonders geschützte und gefährliche Tierarten erfolgen (wobei letzteres auf Grundlage einer Fachexpertise zu definieren ist) und sollte zum Zweiten die Form des Nachweises der Haltersachkunde eine breite Palette von Möglichkeiten umfassen (Sachkundekurs bei einer anerkannten Institution wie z. B. der DGHT/VDA Sachkunde GbR, jedoch beispielsweise auch durch eine entsprechende Berufsausbildung und/oder langjährige Erfahrung im Umgang mit den betreffenden Arten).

Darüber hinaus sei auch an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass der regelmäßig verwendete Begriff „exotische Wildtiere“ nicht definiert ist, denn im streng zoologischen Sinne würden darunter auch Kaninchen, Wellensittiche und Meerschweinchen fallen, deren Einbeziehung im vorliegenden Antrag mutmaßlich nicht beabsichtigt war.

6. Zoonosenforschung

Der Antrag wurde schließlich komplettiert (Punkt 6.) mit der Aufforderung, die Forschung hinsichtlich von Zoonosen zu verstärken und sich hierzu auf nationaler wie internationaler Ebene auszutauschen.

Dieser Ansatz ist uneingeschränkt zu begrüßen, da damit eine wissenschafts-basierte Überzeugungsbildung möglich wird und daraus zielgerichtete Präventionsmaßnahmen – ebenfalls wieder in Kooperation mit den betroffenen Herkunftsländern (Stichwort „Wissensaustausch“) – entwickelt werden können. Gerade im Lichte des Coronavirus Sars-CoV 2, dessen Ursprung auch heute noch nicht zweifelsfrei aufgeklärt ist, bzw. auch vor dem Hintergrund des Auftretens des „Salamanderfresserpilzes“ (Bsal), zu dem renommierte Wissenschaftler, unter ihnen zahlreiche DGHT-Mitglieder, intensiv forschen, ist die personelle und finanzielle Unterstützung der diesbezüglichen Forschung sehr wichtig, um die Faktenlage sauber herauszuarbeiten und nicht auf vordergründig plausible Scheinkorrelationen zwischen dem internationalen Wildtierhandel und dem Auftreten von Zoonosen abzustellen.

Allerdings gehört diese Forderung, wie nicht wenige, die sich der Thematik Wildtierschutz, Exotenhaltung usw. annehmen, zur Kategorie



Sind streng genommen auch Exoten: Die artgerechte Haltung von Kaninchen bedarf ebenfalls der Sachkunde Foto: A. Kwet



01/2022

Phyllomedusa sauvagei Foto: A. Kwet

„gibt es schon“. Bereits seit über zehn Jahren besteht mit der Nationalen Forschungsplattform für Zoonosen ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördertes Informations- und Servicenetzwerk für alle in Deutschland aktiven Wissenschaftlerinnen und



Morelia viridis: der Grüne Baumpython befindet sich im Anhang II von CITES Foto: A. Kwet

Wissenschaftler im Bereich der Zoonosenforschung; es fördert insbesondere auch den kontinuierlichen und intensiven Erfahrungsaustausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus aller Welt.

Fazit

Die in dem vorgestellten Entschließungsantrag aufgestellten Forderungen sind im Grunde keine anderen als diejenigen, die schon seit vielen Jahren immer wieder in verschiedener Form und von verschiedenen Seiten in die parlamentarische Arbeit des Bundestages und der Länderparlamente hereingetragen werden, im Grunde also „alter Wein in neuen Schläuchen“.

Man muss hierbei betonen, dass zahlreiche Inhalte bereits umfassend durch die bestehende Normsetzung im Tier- und Artenschutzrecht sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer und internationaler Ebene geregelt und echte Regelungslücken rar sind. Als anerkannter Fachverband erwarten wir in der DGHT von den poli-

tischen Entscheidungsträgern in Bund und Ländern und insbesondere auch von den in den Fraktionen für das Thema berufenen Fachsprechern, dass sie sich für eine ausreichende Finanzierung und Personalisierung (inklusive Qualifizierung) des behördlichen Vollzugs sowie für die Konkretisierung von unbestimmten Rechtsbegriffen innerhalb der existierenden Regelwerke einsetzen, damit die Instrumente gegen illegale Aktivitäten im internationalen Wildtierhandel auch effektiv eingesetzt werden können.

Als DGHT arbeiten wir aktuell, wie bereits im vorherigen politischen Infobrief erläutert, an einem umfassenden Programm für einen politischen Maßnahmenkatalog, um Eckpunkte für eine Qualitätssicherung der privaten Tierhaltung zu definieren, aber auch, um die bestehende Normsetzung auf nationaler (Bundesartenschutzverordnung) und europäischer Ebene (EU-Artenschutzverordnung und weitere Regularien) zu optimieren, und insbesondere auch, um den Vollzug der – umfangreichen und durchaus sinnvollen – bereits bestehenden Normen mit einer Qualitätsoffensive zu begleiten.

Markus Monzel

IMPRESSUM

Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.

Vertreten durch:
Präsidium (Vorstand i. S. d. § 26 BGB)

Präsident:	Dr. Markus Monzel
Vizepräsidentin:	Dr. Claudia Koch
Vizepräsidentin:	Linda Bunzenthall
Vizepräsident:	Matthias Jurczyk
Vizepräsident:	Dr. Peter Pogoda
Schatzmeister:	Marco Schulz
Geschäftsführer:	Dr. Axel Kwet

Kontakt:
Telefon: +49-(0)5153-4932798
E-Mail: gs@dght.de

Eintragung im Vereinsregister:
Registergericht: Amtsgericht Hannover
Registernummer: VR 20333

Verantwortlich für Grafik und Inhalt
nach § 55 Abs. 2 RStV:
Dr. Axel Kwet
c/o DGHT e. V.
Vogelsang 27
D-31020 Salzhemmendorf

Weitere Informationen finden Sie
unter www.dght.de